

Anlage A zur V/0811/2019

<u>Kurzüberblick</u>
Die Vorlage zeigt auf, welche Regelungen bei EU-Zuwanderern/-innen ohne Sozialleistungsansprüche vor dem Hintergrund veränderter gesetzlicher Vorschriften Anwendung finden. Es wird ferner beschrieben, welche gemeinsamen Schritte unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen unternommen werden, um eine erfolgreiche Integration möglich zu machen. Zudem wird dargestellt, wie die Verwaltung agiert, wenn eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich ist.

<u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u>
Mit der Vorlage werden folgende Ziele aus dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept Münster (ISM) verfolgt:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln, mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft ▪ Wir werden Münster auf der Basis unserer Geschichte und des Prinzips von „Toleranz durch Dialog“ zu einer weltoffenen Stadt weiterentwickeln
In Abhängigkeit von den Entscheidungen der Gremien dienen die in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen dazu, den Menschen, die als EU-Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche nach Münster kommen, zumindest eine Chance zu bieten, auf dem hiesigen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und damit einen ersten Schritt in Richtung einer gelingenden Integration zu gehen. Über den rechtlich engen Rahmen hinaus könnten die dargestellten Verfahren den Spielraum erweitern, um verlässlich die Chancen der Menschen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt, zumindest aber auf Klärung etwaiger (ergänzender) SGB-II-Ansprüche, einzuschätzen.

<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2019 enthalten		Ja	X	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt		Ja	X	Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (§ 14 OBG). Die dargestellten Maßnahmen würden über den engen rechtlichen Rahmen der Unterbringung bei akuter Obdachlosigkeit sowie über die sozialrechtlich vorgesehene restriktive Handhabung mit lediglich Überbrückungsleistungen bis zu Rückreisen in die Heimatländer hinausgehen.					

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit vorübergehend bestehenden Handicaps bei ihrer gesellschaftlichen Integration (hier im Bereich des Wohnens) sowie die Unterstützung eines Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe befördern die Entwicklungen in diesen Querschnittsthemen.